
ED / Postulat SVP-Fraktion vom 23. April 2007

Prävention und Schutz vor Drohungen und Gewalt an Schulen

Antrag der Regierung vom 15. Mai 2007

Nichteintreten.

Begründung:

Die Gewaltprävention hat in den Schulen einen hohen Stellenwert. In verschiedener Hinsicht hat der Kanton St.Gallen dabei Pionierarbeit geleistet. Spätestens seit dem Tötungsdelikt an einem Reallehrer in der Stadt St.Gallen im Jahr 1999 sind die Behörden aller Stufen und die Lehrerschaft darauf sensibilisiert worden, offene und verdeckte Formen der Gewalt frühzeitig zu erkennen und darauf zu reagieren. Die Schulen haben sich in den vergangenen Jahren intensiv mit dem Phänomen der Gewalt auseinandergesetzt und verfügen heute über adäquate Strategien. Dabei geht es sowohl um Intervention als auch um Prävention. Für beides erhalten sie professionelle Unterstützung einerseits durch Weiterbildungsangebote, Beizug von Fachstellen, den Beratungsdienst Schule sowie Angebote der Schulsozialarbeit, andererseits steht ihnen in akuten Krisenlagen die Krisenintervention des Schulpsychologischen Dienstes ganztägig und rund um die Uhr zur Verfügung. Bei Verdacht auf strafrechtliche Tatbestände arbeiten die Schulen eng mit den Dienststellen der Polizei und der Staatsanwaltschaft zusammen und erstatten Anzeige.

Bei disziplinarischen Schwierigkeiten tritt eine Kaskade von Massnahmen in Kraft. Sie reichen von einer Ermahnung über zusätzliche Aufgaben, Schularrest bis zu einem auf drei Wochen befristeten oder einem definitiven Schulausschluss oder Einweisung in besondere Time-Out-Klassen. In gravierenden Fällen können besonders renitente Jugendliche in die besondere Unterrichts- und Betreuungsstätte eingewiesen werden. Diese Massnahme kann diesen Jugendlichen die Chance eröffnen, wieder Tritt zu fassen und entlastet gleichzeitig die Herkunfts-klasse. In den gut fünf Jahren ihres Bestehens wurden der Besonderen Unterrichts- und Betreuungsstätte knapp dreissig Jugendliche vorübergehend zugewiesen.

Die Regierung erachtet daher die vorhandenen Instrumente als ausreichend und sieht keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf.